

Hauptsatzung der Gemeinde Beverstedt

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700), hat der Rat der Gemeinde Beverstedt in seiner Sitzung am 01. November 2021 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Bezeichnung, Name

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung unter den Namen "Gemeinde Beverstedt".

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Beverstedt zeigt in Rot auf grünem Hügel mit blauen Wellenbalken einen silbernen, hockenden Biber, umgeben von elf silbernen kreisförmig angeordneten Eichenblättern.
- (2) Die Flagge enthält die Farben Rot und Grün und zeigt als Symbol den Biber wie unter § 2 Abs. 1 beschrieben.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Gemeinde Beverstedt mit der Umschrift „Gemeinde Beverstedt – Landkreis Cuxhaven“.
- (4) Die Ortschaften der Gemeinde Beverstedt sind berechtigt, die ihnen verliehenen alten Wappen als örtliche Symbole weiterzuführen.

§ 3 Ratszuständigkeit

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
 - a) die Festlegung privater Entgelte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 20.000,00 Euro voraussichtlich übersteigt,
 - b) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 30.000,00 Euro übersteigt,
 - c) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 30.000,00 Euro übersteigt,
 - d) Entscheidungen i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von 10.000,00 Euro übersteigt,
 - e) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000,00 Euro übersteigt.

§ 4 Ortschaften mit Ortsvorsteherin / Ortsvorsteher

- (1) Die Gemeindeteile,
 - a) Appeln,
 - b) Flecken Beverstedt,
 - c) Bokel,

- d) Frelsdorf,
- e) Heerstedt,
- f) Hollen,
- g) Kirchwistedt,
- h) Lunestedt,
- i) Stubben,
- j) Wellen und
- k) Wollingst

bilden je eine Ortschaft mit Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher.

- (2) Soweit Belange der jeweiligen Ortschaft betroffen sind, nehmen die Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher an den Beratungen im Rat, im Verwaltungsausschuss und in den Ausschüssen teil. Des Weiteren haben die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher die Möglichkeit der Beteiligung an den Diskussionen im Rat, im Verwaltungsausschuss und in den Ausschüssen soweit die Belange ihrer Ortschaft betroffen sind.
- (3) Die Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher erfüllen folgende Hilfsfunktionen für die Gemeindeverwaltung:
- a) Ehrung von Bürgerinnen und Bürgern der Ortschaft, soweit sich der/die Bürgermeister/in diese im Einzelfall nicht vorbehält. In diesem Fall ist der/die Ortsvorsteher/in hinzuzuziehen.
 - b) Ausgabe von Antragsvordrucken und Annahme von Anträgen in allen Verwaltungsangelegenheiten, soweit nicht die Vorsprache des Antragstellers bei der Gemeindeverwaltung erforderlich ist.
 - c) Meldung von Schäden, Gefahrenpunkten, Störungen, Verunreinigungen (Straßen, Wege, Straßenbeleuchtung, Verkehrsschilder, Wasserversorgungs- und Entwässerungseinrichtungen, Grünanlagen usw.).
 - d) Mithilfe bei Erhebungen für Statistiken und Zählungen
 - e) Sonstige, im Einzelfall vom Bürgermeister/in zu übertragene Aufgaben, die auf die Ortschaft bezogen und für die Erledigung durch den/die Ortsvorsteher/in geeignet sind.
- (3) Zusammen mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister führt die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher mindestens einmal im Jahr eine Einwohnerversammlung durch. Darüber hinaus muss die Bürgermeisterin/der Bürgermeister zusammen mit der Ortsvorsteherin/dem Ortsvorsteher auf Antrag von 10% der Bürger/innen, aber mindestens 50 Bürgern/innen der entsprechenden Ortschaft, Einwohnerversammlungen einberufen. Das Anliegen der Einwohner/innen ist im Antrag zu skizzieren.

§ 5

Beamtinnen und Beamte auf Zeit

Außer dem/der Bürgermeister/in wird / werden die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter als Erste Gemeinderätin oder Erster Gemeinderat auf Zeit berufen.

§ 6

Verwaltungsausschuss

Dem Verwaltungsausschuss gehören neben der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister, den Beigeordneten und den Mitgliedern nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG die weiteren Beamtinnen und Beamten auf Zeit mit beratender Stimme an.

§ 7

Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten drei ehrenamtliche Vertreterinnen oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 8

Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für bestimmte Aufgabengebiete

Anstelle der allgemeinen Vertreterin oder des allgemeinen Vertreters wird die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister für folgende Aufgabengebiete durch die/den jeweilige/n Geschäftsbereichsleiter/in vertreten:

Innerer Service:	Vertretung durch die/den Geschäftsbereichsleiter/in I
Bürgerservice:	Vertretung durch die/den Geschäftsbereichsleiter/in II
Bauservice:	Vertretung durch die/den Geschäftsbereichsleiter/in III

§ 9

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Beverstedt zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist

oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 10

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven veröffentlicht.

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus der Gemeinde Beverstedt zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen

- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen werden durch Aushang in dem Aushangkasten am Rathaus der Gemeinde Beverstedt, Schulstraße 2, 27616 Beverstedt bekannt gemacht.

Die Dauer des Aushangs beträgt zwei Wochen, soweit nicht gesetzlich andere Fristen vorgeschrieben sind. Der Tag des Aushangbeginns ist auf der Vorderseite der Bekanntmachung zu vermerken. Der Tag des Aushangs und der Abnahme von der Gemeindetafel ist aktenkundig zu machen.

§ 11

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes oder für Ortschaften. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 10 mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 01.11.2021 in Kraft

Beverstedt, den 01.11.2021

L.S.

Dieckmann
Bürgermeister